

48. Wann macht eine Parteienvertauschung in der Berufungsschrift die Berufung unzulässig?

3PD. § 518 Abs. 2.

IV. Zivilsenat. Weichl. v. 11. Juli 1929 i. S. W. (Kl.) w. Sch.
(Weil.). IV B 28/29.

I. Landgericht III Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Auf die Klage, mit der die Zahlung von 1083,65 RM. nebst Zinsen und die Lieferung von Roggenrentenbriefen verlangt wurde, hat das Landgericht den Beklagten verurteilt, an den Kläger 773,82 RM. nebst Zinsen zu zahlen; im übrigen hat es die Klage abgewiesen. Das Urteil wurde dem Kläger am 26. März 1929 zugestellt. Am 22. April 1929 ging beim Kammergericht eine Berufungsschrift des Rechtsanwalts N. ein, worin der Beklagte als Berufungskläger, der Kläger als Berufungsbeklagter bezeichnet, die Einlegung der Berufung gegen das Urteil erklärt und der Antrag angekündigt wird, unter Abänderung des landgerichtlichen Urteils die Klage abzuweisen, soweit Verurteilung des Beklagten erfolgt sei. Am 24. April reichte Rechtsanwalt L. eine Berufungsschrift ein, in der wiederum namens des Beklagten als Berufungsklägers die Einlegung der Berufung erklärt wird, hier mit dem Antrag, unter Abänderung des angefochtenen Urteils die Klage in Höhe weiterer 346,82 RM. nebst Zinsen abzuweisen. In einem beim Kammergericht am 3. Mai eingegangenen Schriftsatz vom 2. Mai erklärte Rechtsanwalt N., seine Berufungsschrift enthalte einen Irrtum. Er habe für den Kläger und nicht für den Beklagten Berufung einlegen sollen und wollen. Die Berufungsschrift habe also folgende Form:

(Es folgt die Wiedergabe einer Berufungsschrift, in welcher der Kläger als Berufungskläger, der Beklagte als Berufungsbeklagter bezeichnet, die Einlegung der Berufung gegen das landgerichtliche Urteil erklärt und der Antrag angekündigt wird, unter Abänderung dieses Urteils nach dem Klageantrag zu erkennen, soweit die Klage abgewiesen sei.)

Das Kammergericht hat die Berufung des Klägers durch Beschluß als wegen Verspätung unzulässig verworfen. Die sofortige Beschwerde des Klägers wurde zurückgewiesen.

Gründe:

Die nach § 518 Abj. 2 Nr. 2 ZPO. zum notwendigen Inhalt der Berufungsschrift gehörige Erklärung muß sich auch darauf erstrecken, für welche Person die Berufung eingelegt wird (RGZ. Bd. 96 S. 117). Die Bezeichnung dieser Person braucht nicht gerade ausdrücklich zu geschehen. Es genügt, wenn die Auslegung der Berufungsschrift zu einem bestimmten Ergebnis führt. Ist durch das anzufechtende Urteil schlecht hin nach dem Antrag der einen Partei erkannt, so kommt regelmäßig nur die andere Partei als Rechtsmittelläger in Betracht. In solchem Falle kann daher, auch wenn in der Rechtsmittelschrift die Angabe fehlt, für wen das Rechtsmittel eingelegt wird, mit genügender Sicherheit die unterlegene Partei als Rechtsmittelläger erkannt werden. Selbst wenn die Berufungsschrift in einem derartigen Fall eine Verwechslung der Partierollen enthält und die siegreiche Partei als Rechtsmittelläger bezeichnet wird, kann darin eine unschädliche falsche Bezeichnung gefunden werden, die dem Gegner, der siegreichen Partei, ohne weiteres als solche erkennbar ist. So lagen die vom Beschwerdeführer aus der Rechtsprechung des Reichsgerichts (JW. 1913 S. 501 Nr. 25) und des Oberlandesgerichts in Königsberg (JW. 1916 S. 613 Nr. 12) angeführten Fälle. Im vorliegenden Fall ist dagegen die Klage teilweise zugesprochen und teilweise abgewiesen worden. Jede der beiden durch dieses Urteil beschwerten Parteien konnte es mit der Berufung anfechten. In der Berufungsschrift vom 22. April 1929 ist klar ausgesprochen, daß die Berufung namens des Beklagten eingelegt und mit ihr das erste Urteil insoweit angefochten werde, als auf Verurteilung des Beklagten erkannt ist. Diese Berufungsschrift kann im Zusammenhang mit dem ersten Urteil nicht dahin ausgelegt werden, daß die Berufung namens des Klägers eingelegt und mit ihr das erste Urteil insoweit

angefochten werde, als auf Abweisung der Klage erkannt ist. Eine solche Umdeutung ist auch nicht dadurch möglich geworden, daß später innerhalb der Berufungsfrist noch eine zweite Berufungsschrift eingegangen ist, laut der von einem anderen Anwalt Berufung namens des Beklagten mit einem auf einen Teil des Gegenstands der Beurteilung beschränkten Antrag eingelegt wurde. Damit lag nicht mehr vor als eine namens derselben Partei zulässigerweise (RGZ. Bd. 102 S. 364) wiederholte Einlegung der Berufung, verbunden mit einer Einschränkung des zunächst angekündigten Berufungsantrags.

Die nach Ablauf der Berufungsfrist im Schriftsatz vom 2. Mai 1929 erklärte Berichtigung des Inhalts der ersten Berufungsschrift ist als solche wirkungslos. Der Schriftsatz enthält die erstmalige Erklärung einer Einlegung der Berufung namens des Klägers. Diese Berufungseinlegung ist verspätet; deshalb ist die Berufung des Klägers mit Recht als unzulässig verworfen worden.